

# **BGer 8C\_4/2026 vom 21. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_4\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_4_2026)

FR: TF 8C\_4/2026 du 21 janvier 2026

IT: TF 8C\_4/2026 del 21 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht bestätigte mit Urteil vom 14. November 2025 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 3. Februar 2025. Danach sei die Beschwerdeführerin zumindest bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids im Handelsregister als Gesellschafterin mit Kollektivunterschrift zu zweien bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH und als Gesellschafterin, Vorsitzende der Geschäftsführung und Liquidatorin mit Einzelunterschrift bei der C.\_\_\_\_\_ GmbH (in Liq.) eingetragen gewesen. Da diesen Funktionen bereits von Gesetzes wegen ( Art. 804 ff. OR ) zwingend eine massgebliche Einflussmöglichkeit auf die Unternehmensentscheidungen zukomme, schliesse dies einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ungeachtet der konkreten Umstände aus. Dabei verwies das kantonale Gericht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (u.a. BGE 145 V 200 E. 4.2 mit Hinweisen;).

### **E. 3**

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, geht nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinaus. Inwiefern die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach in diesen Fallkonstellationen die konkreten Umstände irrelevant sind, einer Überprüfung bedürfte, legt sie nicht näher dar (zu den Anforderungen an eine Rechtsprechungsänderung: BGE 149 II 381 E. 7.3.1; 149 V 177 E. 4.5; 147 V 342 E. 5.5.1 ; 146 I 105 E. 5.2.2; 141 II 297 E. 5.5.1; 140 V 538 E. 4.5; je mit Hinweisen). Allein den Zweck von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG zu erwähnen, ohne auf die Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils einzugehen, reicht nicht aus.

### **E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

**E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.